

Erbschaftssteuerreform 2008

– Auswirkungen insbesondere für den Mittelstand –

Vortrag vor der Mittelstandsunion im Kreis Herford am 24.04.2008, 19.30 Uhr

1. Warum beschäftigt sich der Gesetzgeber mit dem Thema?

a) Vorab eine Einführung in die Begrifflichkeit, die an späterer Stelle von Bedeutung sein wird. Wenn wir von Erbschaftssteuer sprechen, dann ist letztlich die Erbschafts- und Schenkungssteuer gemeint. Beide Vorgänge Erbschaft und Schenkung werden in einem Gesetz geregelt, in vielen Punkten ähnlich mit gewissen Unterschieden

b) Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der derzeit gültigen Einheitswertregelung

Bisher werden Unterschiede in der Bewertung gemacht, das heißt ein Kontoguthaben beispielsweise von 100.000 € wird anders bewertet als eine Immobilie in diesem Verkehrswert. Grund hierfür ist, dass Immobilien nach alten Einheitswerten die vielfach nicht identisch sind mit den tatsächlichen Verkehrswerten bewertet werden. Gleiches gilt in besonderer Weise für die Bewertung von Unternehmen, wo vielfach die aktuelle Bewertung auf erheblich reduzierten Buchwerten beruht und sich wenig am tatsächlichen Wert des Unternehmens orientiert. Maßstab ist insoweit der Einheitswert des Betriebsvermögens, der sich aus den Steuerbilanzwerten ableitet.

Diese Ungleichbehandlung wird als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gesehen und gefordert, dass Verschonungsregelungen nicht im Rahmen der eigentlichen Bewertung erfolgen dürfen, sondern erst später einsetzen dürfen.

2. Wesentliche Kernpunkte der geplanten Neuregelung

a) Umstellung der Bewertung

aa) Grundvermögen

Während unbebaute Grundstücke nach wie vor nach Fläche und jeweils geltenden Bodenrichtwerten ermittelt werden, wird es bei Immobilien eine Bewertung nach verschiedenen Bewertungsverfahren geben in Abhängigkeit von der jeweiligen Art der Bebauung.

bb) Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften

Sofern nicht etwa wie bei börsennotierten Kapitalgesellschaften eine am Markt erfolgte Preisfindung übernommen werden kann, soll eine Unternehmensbewertung nach dem Ertragswertverfahren erfolgen, wobei als Mindestwert der Substanzwert zugrundegelegt wird. Maßstab ist dann der gemeine Wert also der Verkehrswert.

Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger, dass dann auch stille Reserven und auch immaterielle Wirtschaftsgüter und innere Werte wie Praxiswerte etc. zu berücksichtigen sind.

b) Erhöhte Freibeträge

Ehegatten von 307 000 auf 500 000 €

Kinder von 205 000 auf 400 000 €

Enkel von 51 000 auf 200 000 €

Sonstige Personen der Steuerklasse I 100000 €

Sonstige Personen der Steuerklasse II und III 20 000 €

c) Änderung bei den Steuersätzen

Leichte Verbesserungen für die Steuerklasse I, teilweise deutliche Erhöhungen für die Steuerklassen II und III

d) Unternehmensfortführung

Einen Betrag von 15 % muß der Erwerber grundsätzlich zahlen vom übertragenen Betriebsvermögen, hinsichtlich des Restes kommt eine Verschonungsregelung in Betracht.

Das Betriebsvermögen muß dabei allerdings über 15 Jahre im Unternehmen erhalten bleiben, andernfalls erfolgt eine vollständige Nachversteuerung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn im zeitlichen Zusammenhang wieder investiert wird, oder es sich nur um Überentnahmen in Höhe von 150.000 € handelt.

e) Lohnsummenregelung

Als hehres Ziel gilt gemeinhin der Erhalt von Arbeitsplätzen, auf dieser Idee beruhend ist die Lohnsummenregelung mit hineingenommen worden. Die Lohnsumme darf in den 10 Jahren nach der Übertragung in keinem Jahr geringer sein, als 70 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor der Übertragung. Die Lohnsumme wird um Lohn- und Gehaltserhöhungen Rechnung zu tragen jährlich dynamisiert entsprechend allgemeiner Tarifindices. Für jedes Jahr wo die Lohnsumme nicht erreicht wird, entfällt 1 Zehntel des gewährten Abschlags. Keine Geltung der Lohnsummenregelung bei Einzelunternehmern und Kleinbetrieben im Sinne des § 23 I 2 KSchG

f) Überwiegen des produktiven Betriebsvermögens

Nach Ansicht des Gesetzgebers gibt es nicht produktives Vermögen, welches beispielsweise in Dritten zur Nutzung überlassenen Grundstücken, Anteilen an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligung von weniger als 25 % liegen kann. Bei einem Anteil des nicht produktiven des sogenannten Verwaltungsvermögens entfällt die Reduzierung der Besteuerung auf den Mindestbetrag ebenfalls.

- g) Pflicht des Erwerbers den sich ergebenden Steuerbetrag innerhalb 6 Monaten selbst zu berechnen und dem Finanzamt anzuzeigen. An sich nicht so etwas neues, aber von erhöhter Brisanz angesichts von Bewertungsschwierigkeiten.

- h) Einbringung originär privater Vermögensgegenstände in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft zum Zwecke der Steuergestaltung wird erschwert. Denn das Verwaltungsvermögen und hierzu werden die privaten Vermögensgegenstände üblicherweise zählen muß im Besteuerungszeitpunkt bereits 2 Jahre im Betrieb vorhanden sein und außerdem wirkt sich hier die 15 jährige Haltefrist deutlich aus, sodaß dieses Gestaltungsmodell quasi unmöglich gemacht wird.

3. Kritik an dem vorliegenden Entwurf – rechtlich und politisch

a) Betriebsfortführung über langen Zeitraum ohne Veränderungen unrealistisch

b) Es gibt zwar eine Reinvestitionsklausel, diese ist aber nur eine Rettung für manche Fälle der Umstrukturierung, nicht aber für die Unternehmen die schrumpfen, so zwar am Leben bleiben und Arbeitsplätze bestehen bleiben, aber unter die Grenzen rutschen mit der Folge, dass die komplette Erbschaftssteuer nachzuzahlen ist.

aa) Kritisiert werden muß insoweit insbesondere, dass nicht zumindest wie im Bereich der Lohnsummenregelung, ein Verstoß gegen die Fortführungsregelung, nicht den vollständigen Wegfall der Verschonungsregelung zur Folge hat, sondern sich ebenso nur für die betroffenen Jahre auswirkt.

bb) Ein anderer Ansatz wäre dem Unternehmer die Möglichkeit zu geben, im Rahmen des Besteuerungsverfahrens darzulegen, dass er wirtschaftlich nicht anders konnte als entsprechend zu schrumpfen. Nach der aktuellen Regelung kann selbst eine Insolvenz zu einer dementsprechenden Nachversteuerung führen.

cc) Noch stärker wirkt es sich aus, wenn der Unternehmer durch seine wirtschaftliche Krise an sich nicht in Insolvenz müsste, dies aber dann doch muß aufgrund der anstehenden Erbschaftssteuerzahlung aufgrund Verstoß gegen die Fortführungsregelung.

c) Bei der Lohnsummenregelung entfällt zwar der Abschlag von der Erbschaftssteuer nur für die Jahre, wo die Grenzen überschritten werden, angesichts der deutlichen Unterschiede die teilweise bei der Bewertung entstehen kann allein dies schon dazu führen, dass die neue Rechtslage eine Verschlechterung darstellt. Berücksichtigt muß in diesem Zusammenhang ferner, dass einschneidende Krisen im Unternehmensverlauf immer häufiger

vorkommen, beispielsweise auch wegen immer kürzerer Produktzyklen. Ein Produkt, was heute gefragt ist, ist morgen bereits veraltet, und ob der Unternehmer dann schon ein marktgängiges neues Produkt hat, das von seinen Arbeitnehmern hergestellt werden kann und den Arbeitnehmern somit Beschäftigung und dem Arbeitgeber den Erhalt der Lohnsumme bietet ist mehr als ungewiß.

- d) Die Umstellung der Bewertung führt in Verbindung mit Mindestbesteuerung in einigen Fällen schon zu einer erhöhten Besteuerung. Dies kann gerade auch bei alteingesessenen Unternehmen der Fall sein, die vernünftig wirtschaftend mit Ihrem Betriebsvermögen immer gut umgegangen sind. In solchen Fällen wurde vieles bereits in vollem Umfang abgeschrieben, hat aber noch einen erheblichen Wert der sich auch im Ertragswert des Unternehmens entsprechend niederschlägt.
- e) Unter Umständen fehlt dem Erben die Berechtigung zur Fortführung des übertragenen Betriebes. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn es sich bei dem übertragenen Betrieb um einen handelt wo bestimmte personengebundene Vorqualifikationen und Zulassungen erforderlich sind, um das Unternehmen überhaupt führen zu können. Muß er es deswegen aufgeben ist er voll von den Nachteilen der Änderung insbesondere der Bewertungsvorschriften betroffen. Auch hier stellen sich dann verfassungsrechtliche Fragen.
- f) Zuständigkeit des Bundes wird bezweifelt – Problempunkt: inwieweit bedarf es einer Gesetzgebung des Bundes zwecks einheitlicher Lebensverhältnisse, zumal es in anderen Ländern wie der Schweiz nicht bundeseinheitlich geregelt ist und in Österreich die Erbschaftssteuer gerade abgeschafft wird
- g) Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes kommt in Betracht, da nur ca. 10 % der Erbschafts- und Schenkungssteuervorgänge zu einer Steuerzahllast führen.

- h) Zu berücksichtigen ist ferner der entstehende administrative Aufwand, sowohl in Unternehmen als auch in der Finanzverwaltung, erwähnt sei hier nur beispielhaft die Prüfung der Frage ob Lohnsumme und Vermögensbindung eingehalten wurden.

4. Politische Forderungen

Wie auch schon in verschiedenen Positionspapieren der MIT gefordert, wäre die beste Lösung eine vollständige Abschaffung der Erbschaftssteuer. Finanzverwaltung und Unternehmen würden sich viel an administrativem Aufwand ersparen und könnten kräfte freisetzen für andere Aufgaben. Den fehlenden Betrag kann man entweder durch Einsparungen im Bundeshaushalt oder maßvolle Erhöhungen in anderen Bereichen erreichen. Für eine solche Lösung sprechen auch die verfassungrechtlichen Bedenken die es gegen die Erbschaftssteuer gibt und die sich auch bei maßvollen Korrekturen nicht vollständig werden ausräumen lassen. Auch sei auf das europäische Ausland verwiesen wo andere sich auch eher von der Erbschaftssteuer abwenden, bzw. sie gar nicht erst eingeführt haben.

Sollte keine Abschaffung möglich sein, sollte es zumindest eindeutige Korrekturen geben, ohne die es keine Zustimmung zu dem vorliegenden Entwurf geben darf.

5. praktischer Handlungsbedarf und Gestaltungsmöglichkeiten

Abgesehen von politischen Überlegungen möchte ich nun aber noch ein wenig darauf eingehen, was für Sie von Bedeutung ist, wenn wir einmal davon ausgehen, dass in Berlin nicht doch noch ein wenig Weisheit in dieser Frage einkehrt.

a) Handlungsbedarf

Handlungsbedarf kann vor allem entstehen einerseits bei größeren Vermögensmassen im Unternehmens- /Immobilienbereich und andererseits wenn absehbar ist, dass es keine Vererbung auf jemanden aus der Steuerklasse I geben dürfte.

b) Gestaltungsmöglichkeiten

aa) Schenkung zu Lebzeiten vor Inkrafttreten des Gesetzes

Bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts sind noch Schenkungen nach altem Recht möglich unter Bezugnahme auf die günstigeren alten gesetzlichen Regelungen. Hier empfiehlt es sich unter Umständen bis zur Höhe der Freibeträge oder gegebenenfalls darüber hinaus Vermögensübertragungen vorzunehmen.

bb) Verstärktes Bedürfnis für Schenkungen auch nach Inkrafttreten

Auch nach Inkrafttreten können vorzeitige Schenkungen hilfreich und sinnvoll sein. Denn die Freibeträge gelten auch nach neuem Recht für 10 Jahre, mithin ist danach ein erneutes Inanspruchnehmen von Freibeträgen möglich.

cc) Zu beachten sind Risiken auf ertragssteuerlicher Ebene bei der privaten Einkommensteuererklärung durch eine Veräußerung von Grundvermögen oder Anteilen an Kapitalvermögen.

dd) Übertragung von Vermögensgegenständen in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft muß sehr zeitnah erfolgen, da es insoweit auf den Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister ankommt.

ee) Steigende Bedeutung von Unternehmensbewertung jetzt direkt und auch nach Inkrafttreten hinsichtlich eines präziseren Überblickes über den Unternehmenswert und insbesondere hinsichtlich der Pflicht des Erwerbers den Steuerbetrag selbst zu ermitteln. Hier wird es häufig sinnvoll sein sich durch entsprechende Sachverständigengutachten von qualifizierten Sachverständigen abzusichern, wenn nicht die Gefahr bestehen soll, dass irgendwann Vorwürfe in Richtung Steuerhinterziehung aufkommen.

6. Ausblick

Mit einem Inkrafttreten des Gesetzes wird zu Beginn der 2. Jahreshälfte gerechnet, sofern es nicht vorher noch erneut ins Stocken gerät, angesichts der diversen angesprochenen Kritikpunkte. Anfang des Monats hatte sich Herr Struck verlauten lassen, die SPD wolle angeblich Zugeständnisse machen, nur was diese wert sind und ob diese tatsächlich die fundamentale Kritik an dem vorliegenden Entwurf beiseite räumen kann erscheint mehr als fraglich.

Weitere Informationen, vor allem hinsichtlich der weiteren gesetzgeberischen Entwicklung werden Sie ab morgen auf meiner Internetpräsenz www.ra-haferkorn.de nachlesen können.